

Satzung der Gemeinde Biblis

Über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 533) sowie der §§ 50, 87 (1) Satz 1 Nr. 4 + 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.93 (GVBl. I S. 655) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis in der Sitzung am 11.09.1996 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für das gesamte Gebiet der Gemeinde Biblis wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder und motorgetriebene Zwei- oder Dreiräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung steht der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich. Eine bauliche Änderung oder eine Änderung der Nutzung ist dann wesentlich, wenn der für den geänderten Zustand erforderliche Stellplatzbedarf in erheblichem Umfang – d.h. um mehr als 50% - überschreitet oder wenn mit dem Einstellen anderer Kraftfahrzeugarten als bisher (z.B. LKW oder PKW) zu rechnen ist.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das gesamte Gebiet der Gemeinde Biblis wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).
Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5 dieser Satzung.

§ 2

Beschaffenheit, Lage und Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind.
- (2) Stellplätze sind ausreichend zu umpflanzen.

Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplatzanlagen mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

- (3) Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen, zu unterhalten und müssen für die Berechtigten zugänglich sein. Stellplätze und Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 300m Fußweg) vom Baugrundstück, Abstellplätze nur in unmittelbarer Nähe (höchstens 30m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich rechtlich gesichert ist, hergestellt werden.
- (4) Stellplätze und Garagen müssen unabhängig voneinander angeordnet und nutzbar sein. Dies gilt nicht für Einfamilienhäuser und nicht für Mehrfamilienhäuser, bei denen Stellplätze oder Garagen nur einer Wohnung zugeordnet werden.
- (5) Bei der Anlage von Grundstückszufahrten ist auf dem Baubestand und die Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum Rücksicht zu nehmen. Veränderungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde Biblis möglich. Die Kosten hat der Verursacher zu tragen.
- (6) Fahrradabstellanlagen müssen ein sicheres Abschließen der Fahrräder mit dem Rahmen und ein kippssicheres Abstellen ermöglichen. Fahrradabstellanlagen, in denen Fahrräder in der Regel auch über Nacht abgestellt werden, müssen witterungsgeschützt sein.

§ 3

Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

- (1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt, soweit nicht im Einzelfall geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist:
 1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger 18qm,
 2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5t bis 10t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 50qm,
 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus 150qm.
- (2) Für Garagen werden folgende Größen festgesetzt:
Bei Garagen sind bei der Aufstellfläche die Mindestinnenmaße nach den entsprechenden technischen Vorschriften zu beachten.
- (3) Für Abstellplätze werden folgende Größen festgesetzt:
Für ein Fahrrad oder motorgetriebenes Zwei- oder Dreirad ist die Abstellfläche mit 2,00 m Länge und 0,60m Breite vorzusehen.

§ 4

Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze für Personenkraftwagen (PKW) und Abstellplätze für Fahrräder usw. bemisst sich nach der dieser Satzung beigelegten Anlage 1, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

Abweichungen von diesen Richtwerten können bei im Einzelfall festgestelltem Mehr- oder Minderbedarf an Stellplätzen nur mit Zustimmung der Gemeinde Biblis zugelassen oder gefordert werden.

- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Ortssatzung nicht erfasst ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem Stellplatzbedarf. Die Richtwerte der Anlage zu dieser Ortssatzung für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.
- (3) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (4) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden; das gleiche gilt für Abstellplätze.
- (5) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Fall der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5

Ablösebetrag

Für das gesamte Gebiet der Gemeinde Biblis werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Zone 1 – Biblis Kerngemeinde ohne Gewerbegebiet Flur 3

Stellplatz nach § 3 (1) Nr. 1	DM 12.780,00
Stellplatz nach § 3 (1) Nr. 2	DM 35.500,00
Stellplatz nach § 3 (1) Nr. 3	DM 106.500,00

Zone 2 – Biblis Gewerbegebiet Flur 3, siehe Planskizze, die Bestandteil dieser Satzung ist:

Stellplatz nach § 3 (1) Nr. 1	DM 9.900,00
Stellplatz nach § 3 (1) Nr. 2	DM 27.500,00
Stellplatz nach § 3 (1) Nr. 3	DM 82.500,00

Zone 3 – Wattenheim

Stellplatz nach § 3 (1) Nr. 1	DM 11.340,00
Stellplatz nach § 3 (1) Nr. 2	DM 31.500,00
Stellplatz nach § 3 (1) Nr. 3	DM 94.500,00

Zone 4 – Nordheim

Stellplatz nach § 3 (1) Nr. 1	DM 12.240,00
Stellplatz nach § 3 (1) Nr. 2	DM 34.000,00
Stellplatz nach § 3 (1) Nr. 3	DM 102.000,00

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Biblis über Stellplätze und Garagen vom 22.10.1987 außer Kraft.

Biblis, 11.09.1996

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Biblis
Kappel, Bürgermeister

Anlage 1
zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Biblis

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder usw.
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonst. Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	
1.5	Kinder- und Jugend-Wohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	
1.7	Schwestern-, Pflege-wohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungs-räume allgemein	1 Stpl. je 30qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 50 qm Nutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder usw.
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch. mind. 2 Stpl. je Laden	1 je 70 qm Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/-innenplätze	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche	1 je 50 qm Hallenfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder usw.
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/-innenplätze und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 qm Grundstücksfläche	1 je 200 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/-innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/-innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/-innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/-innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/-innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/-innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 je 5 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörige Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder usw.
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Krankheiten	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime s.A. 1.9	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/-innen	1 je 3 Schüler/-innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/-innen über 18 Jahren	1 je 3 Schüler/-innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen	1 je 15 Schüler/-innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 je 5 Besucher/-innenplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder usw.
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeuge- Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 20 qm Nutzfläche
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 je 750 qm Grundstücksfläche